

Fachgebietsordnung

Korbball

(FGO Korbball - 8. Ausgabe)

Gültig ab 01. Juli 2014

Beschlossen durch das Technische Komitee Korbball im Mai 2014

Genehmigt vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel.....	Seite
1.	Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich	4
1.1.	Verwaltung	4
1.2.	Zugehörigkeit	4
1.3.	Verantwortlichkeiten.....	4
1.4.	Geltungsbereich.....	4
2.	Führungsgremien.....	5
2.1.	Technisches Komitee (TK)	5
2.2.	Wahlen bzw. Berufung der Mitglieder	5
2.3.	Bundestagung Korbball	5
3.	Beschreibung der Aufgabenbereiche.....	6
3.1.	TK-Vorsitz.....	6
3.2.	Mitglied für Wettkämpfe	6
3.3.	Mitglied für Schiedsrichter/innen.....	6
3.4.	Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen.....	6
3.4.2.	Freizeitsport und Zielgruppen	7
4.	Regelung des Wettkampfbetriebes.....	8
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	8
4.1.1.	Vereine, Mannschaften, Spielerinnen	8
4.2.	Spieljahr	8
4.3.	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung	8
4.3.1.	Altersklassen	8
4.3.2.	Leistungsklassen und Staffeln	8
4.3.3.	Spielberechtigung	9
4.3.4.	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse.....	10
4.3.5.	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	10
4.3.6.	Teilnahmeberechtigung	11
4.3.7.	Allgemeine Bestimmungen	11
4.3.8.	Änderung der Teilnahmeberechtigung	12
4.4.	Ausschreibung und Durchführung der Spiele	13
4.4.1.	Meisterschaftsspiele	13
4.4.2.	Durchführung der Spiele	14
4.4.3.	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen	14
4.4.4.	Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung).....	15
4.4.5.	Meisterschaften	16
4.4.6.	Deutschlandpokale	17
4.4.7.	Bundesligen	18

4.5.	Wertung von Spielen	18
4.5.1.	Wertung in Spielrunden	18
4.5.2.	Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele	18
4.6.	Spielgemeinschaften	19
4.6.1.	Spielgemeinschaften bei Meisterschaftsspielen	19
4.6.2.	Ebenen	19
4.6.3.	Voraussetzungen.....	19
4.6.4.	Auflösung.....	19
4.6.5.	Strafen	20
5.	Sonstige Bestimmungen	21
5.1.	Turniere	21
5.2.	Turniergenehmigungen	21
5.3.	Spiele bei Turnfesten.....	21
6.	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen.....	22
6.1.	Verstöße	22
6.1.1.	Einfache Verstöße	22
6.1.2.	Schwere Verstöße	22
6.2.	Strafmaßnahmen.....	22
6.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	22
6.2.2.	Strafen	22
6.2.3.	Sonderregelungen	22
6.2.4.	Feldverweis und Sperre (s. auch § 4.3.3.4.5).....	23
6.2.5.	Verlust der Teilnahmeberechtigung (§ 4.3.6.1.1.)	23
6.2.6.	Ordnungsgeld	23
6.3.1.	Allgemeine Bestimmung	24
6.3.2.	Einsprüche.....	24
6.3.3.	Schiedsgerichte	25
6.3.4.	Berufungen	26
6.3.5.	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht	26
6.3.6.	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe.....	27
6.3.7.	Verfahrenskosten.....	27
6.3.8.	Rechtsmittelbelehrung	28
6.3.9.	Verbleib der Akten	28
7.	Schiedsrichter/innen.....	29
7.1.	Allgemeine Bestimmung	29
7.2.	Berufen der Schiedsrichter/innen.....	29
7.3.	Aufgaben der Schiedsrichter/innen.....	29
8.	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen	30
8.1.	Änderung der Fachgebietsordnung	30
8.2.	Verfahrens- und Auslegungsfragen	30
8.3.	Schlussbestimmung.....	30

- 1. Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich**
- 1.1. Verwaltung**
 - 1.1.1. Die Verwaltung des Fachgebietes Korbball erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des DTB sowie der nachfolgenden Fachgebietsordnung (FGO Korbball).
- 1.2. Zugehörigkeit**
 - 1.2.1. Zum Fachgebiet gehören:
 - 1.2.2. das wettkampforientierte Korbballspiel,
 - 1.2.3. das freizeitbezogene Korbballspiel im Sinne des vielseitigen Turnens.
- 1.3. Verantwortlichkeiten**
 - 1.3.1. Das Fachgebiet ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Korbball umfassend sowohl in breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.
 - 1.3.2. Das Fachgebiet ist verantwortlich für:
 - verantwortliche Führung und Steuerung,
 - konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung,
 - Vertretung nach innen und außen,
 - Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit,
 - fachbezogene Vertretung des DTB bei nationalen Tagungen und Veranstaltungen,
 - Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen,
 - Überprüfung und Analyse der durchgeführten Maßnahmen, Ableitung und Durchführung von Konsequenzen,
 - Planung, Regelung und Abwicklung des Wettkampfbetriebs,
 - Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen,
 - Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Faches.
- 1.4. Geltungsbereich**
 - 1.4.1. Die FGO Korbball ist für den gesamten Korbball-Spielbetrieb im DTB verbindlich. Hier zu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Landesturnverbänden.
 - 1.4.2. Alle Spiele, die über den Bereich eines Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.
 - 1.4.3. Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der FGO Korbball gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben.
 - 1.4.4. Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und den übergreifenden Ordnungen des DTB nicht widersprechen.

2. Führungsgremien

2.1. Technisches Komitee (TK)

2.1.1. Dem technischen Komitee gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der/die Vorsitzende des TK,
- b) das Mitglied für Wettkämpfe
- c) das Mitglied für Schiedsrichter/innen,
- d) das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen,
- e) das Mitglied für besondere Aufgaben.

2.2. Wahlen bzw. Berufung der Mitglieder

- Die Wahl des/der TK-Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des TK Korbball findet im Jahr des Deutschen Turntages (Wahlturntag) auf der Bundestagung Korbball statt;
- Wahlberechtigt sind je ein/e Vertreter/in der Landesturnverbände, in der Regel der/die Landesfachwart/in oder dessen/deren schriftlich legitimierte/r Vertreter/in;
- Zur Wahl des/r Vorsitzenden und der Mitglieder des TK Korbball haben das Präsidium, der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung und die Landesturnverbände ein Vorschlagsrecht;
- Der/die Vorsitzende und die Mitglieder des TK werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt;
- Das TK wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine/n stellvertretende/n TK-Vorsitzende/n;
- Das TK beruft die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts.

2.2.1. Die Aufgaben der Mitglieder des TK ergeben sich aus der Amtsbezeichnung. Der/die Vorsitzende des TK kann einen speziellen Aufgabenverteilungsplan erstellen und besondere Aufgaben delegieren.

2.3. Bundestagung Korbball

2.3.1. Zur Koordination der Arbeit auf Bundesebene mit den Landesturnverbänden können bei Bedarf Bundestagungen mit den Landesfachwarten/innen durchgeführt werden. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

2.3.2. Der Bundestagung gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des TK,
- b) die Mitglieder des TK,
- c) die Landesfachwarte/innen der Landesturnverbände.

2.3.3. Aufgaben der Bundestagung sind:

- a) Beratung von Grundsatzfragen des Fachgebietes,
- b) Abstimmung und Festlegung der gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte,
- c) Informationsaustausch zwischen Bund und Land unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen,
- d) Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des TK,
- e) Beratung über die personelle Besetzung des TK, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

3. Beschreibung der Aufgabenbereiche

3.1. TK-Vorsitz

- Vertretung des Fachgebietes gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern/innen und Gliederungen des DTB,
- Mitglied des Hauptausschusses und des Deutschen Turntages,
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des TK sowie der Bundestagungen Korbball,
- Koordination der Einzelaufgaben der Mitglieder des TK,
- Aufsicht über die verantwortliche Wahrnehmung der laufenden fachlichen und organisatorischen Aufgaben durch die Mitglieder des TK bzw. die eingesetzten Arbeitsgruppen,
- Überwachung der Jahresplanung und der durchgeführten Maßnahmen,

3.2. Mitglied für Wettkämpfe

- Gesamtverantwortliche Planung, Organisation, Abwicklung und Nachbereitung aller Wettkämpfe auf Bundesebene,
- Schaffung eines durchgängigen Wettkampfsystems mit entsprechenden Angeboten für die verschiedenen Alters- und Leistungsbereiche aller Ebenen,
- Koordinierung aller Wettkampfangebote im Korbball,
- Festlegen des Wettkampfprogramms,
- Festlegen der Qualifikationsnormen und Leistungsklassen,
- Genehmigung der Wettkampfausschreibungen auf Bundesebene,
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Organisation nationaler Veranstaltungen des DTB in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter,

3.3. Mitglied für Schiedsrichter/innen

- Einsatzplanung der Schiedsrichter/innen bei Wettkämpfen auf Bundesebene,
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern/innen,
- Erstellung von Ausbildungsplänen für Schiedsrichter/innen,
- Schaffung einheitlicher Regelauslegungen für den gesamten Wettkampfbetrieb.

3.4. Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen

3.4.1. Aus- und Fortbildung

- konzeptionelle Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung aller Trainer/innen mit Lizenz,
- konzeptionelle Maßnahmen zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Interessierten ohne Lizenz,
- Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung des DTB-Ausbildungsplanes, Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ausbilder/innen (Referentenschulung),
- Konzipierung und Koordinierung der Erstellung von Lehrmaterialien für Trainer/innen,
- Kooperation mit wissenschaftlichen Ausbildungsträgern.

3.4.2. Freizeitsport und Zielgruppen

- Maßnahmen zur Förderung des breiten- und freizeitsportorientierten Korbballspiels,
- Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung und Verbreitung des Korbballspiels,
- Planung und Durchführung von nicht wettkampfbezogenen Maßnahmen bei Großveranstaltungen,
- Maßnahmen zur Förderung des Bereichs Prävention, Gesundheit und Fitness unter Einbeziehung von Angeboten im Korbball,
- Erarbeitung von besonderen Maßnahmen und Angeboten für bestimmte Ziel- und Altersgruppen.

4. Regelung des Wettkampfbetriebes

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Vereine, Mannschaften, Spielerinnen

- 4.1.1.1. Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (§ 4.4.1, 4.4.4 und 4.4.7) auf Bundesebene oder an Spielen bei Deutschen Turnfesten (§ 5.3) erkennen Vereine und Mannschaften die FGO Korbball und die amtlichen Spielregeln Korbball des DTB in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spielerinnen.

4.2. Spieljahr

4.2.1. Spieljahr ist

- a) für Feldspiele das Kalenderjahr,
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.3. Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.3.1. Altersklassen

Im Korbball werden die nachfolgenden Altersklassen als Wettkampfspiel durchgeführt:

	Lebensjahre		Altersklasse
Jugend:			
Wer im Wettkampfsjahr	6 und 7 Jahre alt wird	=	W 6 / 7,
Wer im Wettkampfsjahr	8 und 9 Jahre alt wird	=	W 8 / 9,
Wer im Wettkampfsjahr	10 und 11 Jahre alt wird	=	W 10 / 11,
Wer im Wettkampfsjahr	12 und 13 Jahre alt wird	=	W 12 / 13,
Wer im Wettkampfsjahr	14 und 15 Jahre alt wird	=	W 14 / 15,
Wer im Wettkampfsjahr	16 und 17 Jahre alt wird	=	W 16 / 17,
Wer im Wettkampfsjahr	18 und 19 Jahre alt wird	=	W 18 / 19.
Frauen:			
Wer im Wettkampfsjahr	18 bis 29 Jahre alt wird	=	W 18 – 29,
Wer im Wettkampfsjahr	30 bis 39 Jahre alt wird	=	W 30 – 39,
Wer im Wettkampfsjahr	40 bis 49 Jahre alt wird	=	W 40 – 49,
Wer im Wettkampfsjahr	50 Jahre und älter wird	=	W 50+.

Spielerinnen haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

Das Mindestalter bei Wettkämpfen im Fachgebiet Korbball beträgt auf DTB-Ebene 11 Jahre.

Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können benachbarte Altersklassen zusammengefasst werden.

4.3.2. Leistungsklassen und Staffeln

4.3.2.1. Einrichtung von Leistungsklassen und Staffeln

4.3.2.1.1. Leistungsklassen werden eingerichtet:

- a) auf Bundesebene als Bundesligen im Hallenkorbball für Frauen,
- b) in den Landesturnverbänden in den oben angegebenen Altersklassen (analog § 4.3.1.1).

- 4.3.2.1.2. Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.
- 4.3.2.1.3. Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die FGO Korbball nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium der jeweiligen Ebene bzw. Untergliederung durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), durch Zuordnen nach regionalen Gesichtspunkten, im Übrigen durch das Los vorgenommen.
- 4.3.2.1.4. Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.
- 4.3.3. Spielberechtigung
- 4.3.3.1. Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung § 3.2) einer Spielerin im Korbball.
- 4.3.3.2. Spielberechtigung für ausländische Mitglieder
- 4.3.3.2.1. Ausländische Mitglieder, die seit einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt und ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.
- 4.3.3.3. Startpass
- 4.3.3.3.1. Eine Spielerin ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn sie einen gültigen Startpass vorlegt.
- 4.3.3.3.2. Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere die der Passordnung.
- 4.3.3.4. Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses
- 4.3.3.4.1. Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zum Ende des Spieltages.
- 4.3.3.4.2. Die Spielleitung sorgt für die ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jeder Spielerin anhand der vorgelegten Startpässe.
- 4.3.3.4.3. Fehlen Startpässe an einem Spieltag in einer Spielrunde, müssen sie der Staffelleitung innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden. Andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaften als verloren gewertet.
- 4.3.3.4.4. Bei Aufstiegsspielen und Meisterschaften (§ 4.4.4 und 4.4.5) haben Spielerinnen, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.
- 4.3.3.4.5. Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielerinnen (§ 6.2.4 ff) werden von der Spielleitung einbehalten und dem/r zuständigen Landesfachwart/in zur Aufbewahrung für die Dauer der Sperre zugeschickt.
- 4.3.3.5. Einschränkung der Spielberechtigung
- 4.3.3.5.1. Spielerinnen dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an einem Tag nicht mehr als 4 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.
- 4.3.3.5.2. Werden Altersklassen zusammengefasst, gelten folgende Einschränkungen unter Berücksichtigung von § 4.3.1.2:
- Für den Einsatz in der Altersklasse W 12-15 beträgt das Mindestalter 11 Jahre;
 - Für den Einsatz in der Altersklasse W 16-19 beträgt das Mindestalter 15 Jahre;
 - Für den Einsatz in der Altersklasse W 18+ beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
- In den Landesturnverbänden können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 4.3.3.5.3. Bei einer Veranstaltung (§ 4.4.1.1.4) sind Spielerinnen für Meisterschafts- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.

- 4.3.3.5.4. Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung durch "Festspielen" auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 4.3.3.6. Spiele ohne Spielberechtigung
- 4.3.3.6.1. Nimmt eine Spielerin unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für die jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Die Spielerin oder sonstige Schuldige sind zu bestrafen (§ 6 ff).
- 4.3.4. Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse
- 4.3.4.1. Festspielen
- 4.3.4.1.1. Haben Spielerinnen an drei Spielen einer Spielreihe (§ 4.4.1.1.2) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres (§ 4.2.1) fest gespielt und können
- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse (§ 4.3.2) oder
 - b) aus den Altersklassen 30 und älter in eine jüngere Altersklasse (§ 4.3.1) wechseln.
- 4.3.4.1.2. Das Festspielen auf Meisterschaften ist im Startpass zu vermerken.
- 4.3.4.1.3. Spielerinnen aus den Altersklassen 30 und älter können jedoch in der offenen Klasse Frauen spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spielerinnen, die sich in Bundesligen fest gespielt haben. In den Landesturnverbänden können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- 4.3.4.1.4. Spielerinnen der Jugend können in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (§ 4.3.3 ff).
- 4.3.4.1.5. Sofern in den Landesturnverbänden keine eigenen Regelungen bestehen, spielen sich Jugendliche der Altersklasse 16 – 19 nicht in der Altersklasse der Frauen fest.
- 4.3.4.1.6. Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in § 4.3.6.2.3 geregelt.
- 4.3.4.2. Festspielen bei Vereinswechsel
- 4.3.4.2.1. Wechselt eine Spielerin während eines Spieljahres den Verein (§ 4.3.5), gelten für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse die in den § 4.3.4.2.2 und 4.3.4.2.3 genannten Bestimmungen.
- 4.3.4.2.2. Besitzt der neue Verein in der Altersklasse der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.
- 4.3.4.2.3. Haben sich Spielerinnen der Altersklassen 30 und älter in einer jüngeren Altersklasse fest gespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächst ältere Altersklasse des neuen Vereins fest gespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen (§ 4.3.1.1).
- 4.3.5. Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen
- 4.3.5.1. Allgemeine Bestimmungen
- 4.3.5.1.1. Ein „Zweitstartrecht“ im Sinne der Rahmenordnung (§ 3.2.1.2) bzw. Passordnung (§ 4.1.3) ist für Korbball ohne Bedeutung, da hier nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.
- 4.3.5.1.2. Im Sinne der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Korbball verschiedene Spielarten.

4.3.5.2. Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

- 4.3.5.2.1. Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) und Ausnahmen bei der Sperrfrist ergeben sich aus der Rahmenordnung (§ 3.2.1.4) und der Passordnung (§ 4.2).
- 4.3.5.2.2. Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen;
 - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.
- 4.3.5.2.3. Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesfachwart/in eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Landesturnverband endgültig.

4.3.5.3. Aufhebung der Sperrfrist

- 4.3.5.3.1. Im Falle der Auflösung eines Vereins oder Aufgabe der Korbballabteilung sind die Spielerinnen sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.3.5.3.2. Die Auflösung ist dem/r zuständigen Landesfachwart/in und der Pass-Stelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4.3.5.4. Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

- 4.3.5.4.1. Gehört eine Spielerin mehreren Vereinen an, so ist sie in den einzelnen Spielarten (Hallen- oder Feldkorbball) für die verschiedenen Vereine ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einer Spielart jedoch nur für einen Verein.
- 4.3.5.4.2. Die Spielberechtigung muss von der Pass-Stelle im Startpass eingetragen sein.

4.3.6. Teilnahmeberechtigung

4.3.7. Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.7.1.1. Die "Teilnahmeberechtigung" bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung § 3.2) einer Mannschaft beim Korbball.
- 4.3.7.1.2. Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen (§ 4.4.1 ff und 4.4.4 ff) müssen alle Spielerinnen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- 4.3.7.2. Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein
- 4.3.7.2.1. In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei deutschen Meisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 4.3.7.2.2. Bei allen nicht zu § 4.3.6.2.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 4.3.7.2.3. Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:
- a) Sie werden fortlaufend beziffert;
 - b) das Festspielen gem. § 4.3.4.1 gilt für die Mannschaft, für die die Spielerin in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten hat;
 - c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten;
 - d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene sowie in den Landesturnverbänden ist das Festspielen gem. § 4.3.6.2.3 b ohne Bedeutung.

4.3.7.3. Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung

- 4.3.7.3.1. Tritt die Korbballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.
- 4.3.7.3.2. In diesem Falle behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 4.3.7.3.3. Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesfachwart/in eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde beim Landesturnverband zulässig. Die Entscheidung des Landesturnverbandes ist endgültig.

4.3.7.4. Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Landesturnverbänden

- 4.3.7.4.1. Soweit in den Landesturnverbänden nichts anderes geregelt ist, sind bei Meisterschaften (§ 4.4.1.1.3 und 4.4.1.1.4) in Landesturnverbänden in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.
- 4.3.7.4.2. Bei gleich geordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß § 4.3.6.4.1.

4.3.8. Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.3.8.1. Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen (§ 4.3.2)

- 4.3.8.1.1. Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklassen,
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebes.

4.3.8.2. Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft

- 4.3.8.2.1. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung auf eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 4.3.8.2.2. Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß § 6.2.5.1 und § 6.2.6 bestraft.
- 4.3.8.2.3. Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (§ 4.4.2.2) einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächst niedrigen Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

4.3.8.3. Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesturnverband

- 4.3.8.3.1. Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betreffenden Mannschaften in einem benachbarten Landesturnverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Landesturnverbände zustimmen.

4.4. Ausschreibung und Durchführung der Spiele

4.4.1. Meisterschaftsspiele

4.4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.1.1.1. Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.1.1.2. Eine " Spielreihe" umfasst alle Spiele, die mit dem 1. Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 4.4.1.1.3. Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneter Gruppen teilnehmen.
- 4.4.1.1.4. Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Regional- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und der Deutschland-Pokal gelten jeweils als eine Veranstaltung.

4.4.1.2. Ausschreibung und Spielplan

- 4.4.1.2.1. Meisterschaftsspiele werden von den zuständigen Mitgliedern des TK, den Fachwarten/innen oder zuständigen Mitgliedern des Fachausschusses ausgeschrieben.
- 4.4.1.2.2. Die Ausschreibungen werden in amtlichen Organen (Fachgebietsorgane, Organe der Landesturnverbände), Internet bzw. durch Rundschreiben veröffentlicht.
- 4.4.1.2.3. Jede Ausschreibung einschließlich des Spielplans muss Aufschluss geben über:
 - a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung,
 - b) ausschreibende Organisation (Veranstalter),
 - c) Tag der Ausschreibung,
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften,
 - e) Spieltermine -orte, und ggf. -plätze (Anschriften, Tel. Nr.),
 - f) Wettkampfbestimmungen,
 - g) Meldetermin und -Anschrift,
 - h) Höhe des Meldegeldes und der Kautions sowie Zahlungsmodalitäten,
 - i) Spielaufbau bis zum Endspiel,
 - j) Zeitpläne der einzelnen Spieltage,
 - k) Spielfelder, Schiedsrichter/innen,
 - l) örtliche Spielleitungen,
 - m) Schiedsgericht,
 - n) Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühr,
 - o) Quartierhinweise,
 - p) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
- 4.4.1.2.4. Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. dem 1. Spieltag zugesandt werden.

4.4.1.3. Meldung und Teilnahmeverpflichtung

4.4.1.3.1. Meldungen für Meisterschaftsspiele / Meisterschaften und Aufstiegsspiele erfolgen termingerecht direkt durch die Vereine an die in den Ausschreibungen genannten Adressen. Meldungen nach Ablauf der Meldefrist müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

4.4.1.3.2. Für Meldegelder und Kautionen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie sind termingerecht (entsprechend der Ausschreibung) zu entrichten;
- b) bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren;
- c) Kautionen werden vergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde teilgenommen hat.

4.4.1.3.3. Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den Meisterschaftsspielen / Meisterschaften und Aufstiegsspielen teilzunehmen.

4.4.1.4. Zurückziehung der Meldung, Nichtantreten

4.4.1.4.1. Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach § 6.2.5.1 und § 6.2.6 bestraft.

4.4.1.4.2. Eine Mannschaft, die zu ihrem ersten Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann gegebenenfalls nach § 6.2.5.2 oder § 6.2.5.3 bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.4.1.4.3. Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (§ 4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrige Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.

4.4.1.4.4. Bestrafungen nach § 4.4.1.4.2 und 4.4.1.4.3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.

4.4.1.4.5. Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht automatisch als "unverschuldet". Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

4.4.2. Durchführung der Spiele

4.4.2.1. Meisterschaften werden entweder in Spielrunden oder in Turnierform ausgetragen.

4.4.2.2. In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen Spielrunde oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.

4.4.2.3. Der Spielmodus bei Spielen in Turnierform wird je nach Anforderung vom TK- oder Fachausschuss-Mitglied für Wettkämpfe festgelegt.

4.4.3. Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

4.4.3.1. Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (§ 4.4.1.1.2) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.

4.4.3.2. Wird eine Spielerin für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundesebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft.

4.4.3.3. Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage

- a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden;
- b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.

4.4.3.4. Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.

- 4.4.3.5. Bei Spielausfall oder Spielabsage infolge höherer Gewalt (Rahmenordnung § 4.4.1.5) erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
- a) Als höhere Gewalt gelten z.B. Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes;
 - b) Kosten werden nicht erstattet;
 - c) sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- 4.4.3.6. Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der restlichen ausgefallenen Spiele.
- 4.4.3.7. Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.
- 4.4.4. Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)
- 4.4.4.1. Allgemeine Bestimmungen
- 4.4.4.1.1. Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (§ 4.3.6.1.1) für eine höhere Leistungsklasse (§ 4.3.2) ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.4.1.2. Soweit keine besonderen Angaben gemacht werden, gelten für Aufstiegsspiele sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (§ 4.4.1.3).
- 4.4.4.1.3. Scheiden Mannschaften aus einer Staffel aus, so gelten sie als Absteiger.
- 4.4.4.1.4. Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so rückt eine im Rang folgende Mannschaft nach.
- 4.4.4.2. Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften
- 4.4.4.2.1. Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.
- 4.4.4.2.2. Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, oder die niedrigere Leistungsklasse besteht aus 2 oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.
- 4.4.4.2.3. Aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt eine Mannschaft, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen zwei Mannschaften in die nächst niedrige Leistungsklasse ab. Ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf.
- 4.4.4.2.4. Ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger.
- 4.4.4.2.5. Ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächst höheren Leistungsklasse, so steigen
- a) bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf;
 - b) bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.
- Zusätzliche Absteiger haben das Recht an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen.
- c) Scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde (§ 4.3.6.2) aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.

4.4.4.3. Aufstiegsregelung bei Bundesligen

4.4.4.3.1. Teilnahmeberechtigt zu den Aufstiegsspielen sind die jeweiligen Landesmeister. Meldet ein Landesmeister nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über. Dieses Nachrückverfahren gilt bis maximal Platz 3, es sei denn, eine nicht aufstiegsberechtigte zweite Mannschaft eines Vereines (nach § 4.3.6.2.1) belegt einen Aufstiegsplatz.

4.4.4.4. Ausschreibung zu Bundesligen, Meldung, Termine

4.4.4.4.1. Die Aufstiegsspiele zur Bundesliga werden vom Mitglied des TK für Wettkämpfe ausgeschrieben.

4.4.4.4.2. Für Meldungen zu Bundesligen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Meisterschaftsspiele (§ 4.4.1.3).

4.4.4.4.3. Die zu Bundesligen aufsteigenden Mannschaften müssen bis zum 1. Juni des jeweiligen Spieljahres ermittelt sein.

4.4.4.5. Durchführung von Aufstiegsspielen

4.4.4.5.1. Aufstiegsspiele werden als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt (§ 4.4.2).

4.4.4.5.2. Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Landesturnverbandes (bzw. Bezirks, Gaus, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.

4.4.4.5.3. Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Landesturnverbandes bzw. Bezirks, Gaus, Vereins auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.

4.4.5. Meisterschaften

4.4.5.1. Deutsche Meisterschaften

4.4.5.1.1. Altersklassen (§ 4.3.1)

4.4.5.1.2. Es werden ermittelt:

		Halle	Feld
Deutsche Meister	Frauen (W) 18+	X	X
Deutsche Jugendmeister	weibliche Jugend (W) 16 - 19	X	X
Deutsche Jugendmeister	weibliche Jugend (W) 12 - 15	X	X

4.4.5.1.3. Bei Deutschen Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:

in den Jugendklassen:

- die Landesmeister (für die Qualifikation gelten die Bedingungen der Rahmenordnung § 4.3.1.1);
- meldet ein Landesmeister nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an den Vizemeister oder eine im Rang folgende Mannschaft über;
- melden weniger als die erforderliche Anzahl Mannschaften zur Feld- bzw. Hallenmeisterschaft, qualifizieren sich die Vizemeister in der Reihenfolge der Platzierung ihrer Landesturnverbände bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres. Hierbei hat jedoch der ausrichtende Landesturnverband Vorrecht.

in der Frauenklasse:

- In der Frauenklasse qualifizieren sich jeweils die ersten drei Mannschaften der Bundesliga Nord und Süd;
- meldet eine Mannschaft nicht, geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über;
- die Teilnahmeberechtigung ist auf drei Mannschaften je Bundesligastaffel begrenzt.

4.4.5.1.4. An den Deutschen Jugendmeisterschaften der Altersklassen W 12 – 15 und W 16 – 19 dürfen pro Altersklasse nicht mehr als zwei Mannschaften eines Landesturnverbandes teilnehmen.

4.4.5.1.5. Wettkampfbestimmungen, Auszeichnungen

4.4.5.1.6. Die teilnehmenden Mannschaften spielen in zwei Vorrundengruppen je eine einfache Spielrunde. Der weitere Spielmodus wird - für jede Altersklasse getrennt - vom TK Korbball bei Bedarf neu festgelegt.

4.4.5.1.7. Für die Gruppeneinteilungen in den Jugendklassen gilt:

a) Die Landesmeister werden in den Gruppen aufgrund der im Vorjahr bei den gleichartigen Deutschen Meisterschaften erreichten Plätze entsprechend dem nachfolgenden Schema gesetzt;

Gruppe I	1	4	5	im Vorjahr
----------	---	---	---	------------

Gruppe II	2	3	6	im Vorjahr;
-----------	---	---	---	-------------

b) Meister von Landesturnverbänden, die in dieser Altersklasse nicht an den gleichartigen Deutschen Meisterschaften des Vorjahres beteiligt waren, werden auf die nachfolgenden Plätze gelost;

c) weitere teilnahmeberechtigte Mannschaften (gem. § 4.4.5.1.3 c) werden auf die restlichen Gruppenplätze gelost;

d) befinden sich nach dieser Einteilung der Vizemeister und Meister eines Landesturnverbandes in der gleichen Gruppe, so tauscht der Vizemeister mit der Mannschaft, die in der anderen Gruppe den gleichen Gruppenplatz einnimmt, die Gruppe.

4.4.5.1.8. Den Spielmodus in der Frauenklasse legt das TK Korbball mit der Ausschreibung fest.

4.4.5.1.9. Es werden Meisterschaftsmedaillen in Gold, Silber und Bronze vergeben.

4.4.5.1.10. Es erhalten alle Spielerinnen, einschließlich Ersatz- und Auswechselspielerinnen, ein/e Trainer/in und der Verein eine Medaille (Rahmenordnung § 4.3.3).

4.4.6. Deutschlandpokale

4.4.6.1. Altersklassen, Teilnahmeberechtigung

4.4.6.1.1. Die Spiele um Deutschlandpokale werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

a) Frauen (W) 18+,

b) weibliche Jugend (W) 16-19.

4.4.6.1.2. Für die weibliche Jugend (W) 12-15 ist ein entsprechender Wettbewerb zulässig.

4.4.6.1.3. In jeder in § 4.4.6.1.1 genannten Altersklasse sind die Landesturnverbände mit je einer Mannschaft teilnahmeberechtigt.

4.4.6.2. Wettkampfbestimmungen, Auszeichnungen

4.4.6.2.1. Der Spielort, Spieltermin und Spielmodus werden vom TK Korbball festgelegt.

4.4.6.2.2. Je Spiel dürfen nur bis zu drei Spielerinnen eines Vereins eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Anfrage das TK Korbball.

4.4.6.2.3. Der siegreiche Landesturnverband erhält einen Wanderpreis.

4.4.7. Bundesligen

4.4.7.1. Als höchste Leistungsklasse besteht eine zweigeteilte Hallen-Bundesliga Frauen.

4.4.7.1.1. Die Spiele werden in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

4.4.7.2. Die Zuordnung der Landesturnverbände zu den Bundesligen nimmt das TK Korbball vor.

4.4.7.2.1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an der Bundesliga ist, dass der Verein im vorangegangenen gleichartigen Spieljahr mit mindestens einer weiblichen Jugendmannschaft (AK W 6 - 19) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat.

- a) Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung gemäß § 4.4.7.2.1. erfolgt die Rückstufung in die Leistungsklasse, in der im zugehörigen Landesturnverband diese Voraussetzung nicht besteht;
- b) Jugendarbeit im Sinne der § 4.4.7.2.1. beinhaltet gültige Spielerpässe;
- c) ist eigener Spielbetrieb nicht möglich, so ist die Teilnahme an Meisterschaftsspielen in benachbarten Landesturnverbänden oder die Teilnahme an bundesoffenen Turnieren anzustreben. Entsprechende Unterlagen sind dem/der Vorsitzenden des TK auf Anforderung zugänglich zu machen;
- d) das Zusammenstellen einer Mannschaft zu einem einzigen Wettkampftermin im nachzuweisendem Spieljahr gilt nicht als Jugendarbeit im Sinne der § 4.4.7.2.1.

4.5. **Wertung von Spielen**

4.5.1. Wertung in Spielrunden

4.5.1.1. Ein gewonnenes Spiel wird mit 2 : 0 Punkten für den Sieger und 0 : 2 Punkten für den Verlierer gewertet. Ein unentschiedenes Ergebnis wird mit 1 : 1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.

4.5.1.2. Kampfflos gewonnene Spiele werden mit 2 : 0 Punkten und 10 : 0 Körben gewertet.

4.5.1.3. Als „kampfflos für den Gegner gewonnen“ gelten Spiele nach § 4.3.3.6.1, § 4.4.1.4.2, § 4.4.3.4, § 4.4.3.6 und § 4.4.3.7.

4.5.1.4. Verlorene Spiele nach § 4.3.3.4.3 und § 4.4.1.3.2 b werden mit dem Abzug von 2 Pluspunkten bestraft.

4.5.1.5. Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens (§ 4.3.7.2.2) oder Ausschluss (§ 4.4.1.4.3) aus, so werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.

4.5.1.6. Sieger ist die Mannschaft, die in der Spielrunde die meisten Punkte erreicht bzw. in der Qualifikations-, Vorrunde- oder Endrunde das Spiel gewinnt. Bei gleicher Anzahl von Pluspunkten ist diejenige Mannschaft besser, die die geringere Anzahl von Minuspunkten aufweist.

4.5.2. Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele

4.5.2.1. Sind am Ende der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften) Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Korb Differenz, bei deren Gleichheit das Korbverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde/Vorrunde (bei Meisterschaften). Ist auch dieses gleich, sind Entscheidungsspiele anzusetzen.

4.5.2.2. Bei der Verwendung des Korbverhältnisses (Quotient) ist bei positivem Korbverhältnis der kleinere Wert als der bessere anzusehen. Bei einem negativen Korbverhältnis ist der größere Wert als der bessere anzusehen.
(Erläuterung: Zur Errechnung des Quotienten werden die Pluskörbe durch die Minuskörbe geteilt.)

4.5.2.3. Entscheidungsspiele sind mit 2 x 5 Minuten anzusetzen. Enden diese Spiele unentschieden, wird ein 4 m-Werfen durchgeführt.

4.6. Spielgemeinschaften

4.6.1. Spielgemeinschaften bei Meisterschaftsspielen

4.6.1.1. Für Meisterschaftsspiele können Spielgemeinschaften aus zwei oder mehr Vereinen gebildet werden. Diese Spielgemeinschaften sind auch auf Meisterschaften spielberechtigt.

4.6.2. Ebenen

4.6.2.1. Spielgemeinschaften sind für alle Ebenen und Altersklassen zulässig. Ausgenommen ist die Bildung von Spielgemeinschaften mit Beteiligung eines oder mehrerer in der Bundesliga spielender Vereine.

4.6.2.1.1. Die Landesverbände können analog verfahren.

4.6.2.2. Bestehende Spielgemeinschaften können in die Bundesliga aufsteigen.

4.6.2.2.1. Voraussetzung für einen Aufstieg in die Bundesliga ist die Einhaltung der Paragraphen 4.4.7.2.1. a - d der FGO-Korbball von allen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen.

4.6.2.3. Unter Berücksichtigung der Paragraphen 4.6.2.1. und 4.6.2.1.1. der FGO-Korbball erfolgt die Einordnung der Spielgemeinschaft in die Leistungsklasse, in der der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) bisher gemeldet war.

4.6.2.3.1. In Zweifelsfällen entscheidet die ausschreibende Stelle.

4.6.2.4. Verbandsübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht zulässig.

4.6.3. Voraussetzungen

4.6.3.1. Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist die Vorlage eines von allen beteiligten Vereinsvorständen unterzeichneten und abgestempelten Vertrages. Der Mustervertrag kann bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.

4.6.3.1.1. Für Spielgemeinschaften bei Turnfesten und Turnieren ist kein Vertrag notwendig.

4.6.3.1.2. Spielgemeinschaften müssen von der ausschreibenden Stelle genehmigt werden.

4.6.3.1.3. Die Genehmigung der ausschreibenden Stelle ist mit den Spielerpässen mitzuführen.

4.6.3.1.4. Spielgemeinschaften dürfen nur eine Mannschaft pro Altersklasse melden.

4.6.3.1.5. Kein an einer Spielgemeinschaft beteiligter Verein darf eigenständige Mannschaften in der Altersklasse zu Meisterschaftsspielen melden, in der eine Spielgemeinschaft gebildet wurde.

4.6.3.1.6. Spielerinnen aus Spielgemeinschaften dürfen in anderen Altersklassen für ihren Stammverein spielen.

4.6.3.1.7. Alle in der FGO-Korbball festgelegten Einschränkungen für Spielerinnen in Vereinsmannschaften gelten auch für die Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft.

4.6.4. Auflösung

4.6.4.1. Eine Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen bleibt bestehen, solange mindestens zwei Vereine Teil der Spielgemeinschaft sind. Jeder ausscheidende Verein startet im folgenden Spieljahr in der untersten Leistungsklasse.

4.6.4.1.1. Löst sich eine Spielgemeinschaft komplett auf, behält der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) die erreichte Leistungsklasse.

4.6.4.1.2. Der federführende Verein kann bei Auflösung der Spielgemeinschaft schriftlich die erreichte Leistungsklasse an seinen Spielgemeinschaftspartner abtreten.

4.6.4.1.3. Eine Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn der federführende Verein (erstgenannter Verein im Vertrag für Spielgemeinschaften) aus einer Spielgemeinschaft mit mehr als zwei Vereinen ausscheidet.

4.6.5. Strafen

- 4.6.5.1. Nicht verbüßte Strafen und Sperren einzelner Spielerinnen oder der Spielgemeinschaft werden, soweit die Ordnungen des DTB und die Spielregeln dies vorsehen, in die nächste gleichartige Spielreihe übernommen.
- 4.6.5.1.1. Für einzelne Spieleinnen gilt dies auch nach Ausscheiden aus einer Spielgemeinschaft.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Turniere

5.1.1. Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.

5.1.2. Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

5.2. Turniergenehmigungen

5.2.1. Turniere bedürfen der Genehmigung.

5.2.1.1. Die Genehmigung erteilt für

- a) Turniere auf Kreis- bis Verbandsebene der/die Landesfachwart/in,
- b) bundesoffene Turniere (§ 5.2.2.) das Mitglied für Wettkämpfe im TK.

5.2.2. Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Landesturnverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.

5.2.3. Anträge auf bundesoffene Turniere sind spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin über den/die Landesfachwart/in beim Mitglied für Wettkämpfe im TK einzureichen.

5.2.4. Turniere gelten als genehmigt, sobald eine schriftliche Bestätigung des/der Verantwortlichen nach § 5.2.1.1 a) und b) vorliegt.

5.2.5. Grundsätzlich wird für einen örtlichen Bereich je Leistungs- oder Altersklasse nur ein Turnier je Termin genehmigt.

5.2.6. Bundesoffene Turniere für Termine, an denen Deutsche Meisterschaften, Deutschlandpokale oder das Deutsche Turnfest stattfinden, werden nicht genehmigt.

5.2.7. Die Genehmigung eines Turniers ist gebührenfrei.

5.3. Spiele bei Turnfesten

5.3.1. Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.

5.3.2. Spielgemeinschaften aus Spielerinnen mehrerer Vereine sind zulässig. Spielgemeinschaften dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.

5.3.3. Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

6. Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

6.1. Verstöße

6.1.1. Einfache Verstöße

6.1.1.1. Als einfacher Verstoß gilt:

- a) das Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergeordnete Ordnungen des DTB, Fachgebietsordnung),
- b) das Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Bestimmungen,
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhaften von Spielerinnen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielerinnen, Schiedsrichter/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.1.2. Schwere Verstöße

6.1.2.1. Als schwerer Verstoß gilt:

- a) das Spielen unter falschem Namen,
- b) das Fälschen des Startpasses,
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (§ 4.4.1.1.1),
- d) Anstiftung oder Beihilfe zu den in § 6.1.2.1 a) bis c) genannten Verstößen,
- e) Tätlichkeiten von Spielerinnen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielerinnen, Schiedsrichter/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.2. Strafmaßnahmen

6.2.1. Allgemeine Bestimmungen

6.2.1.1. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung (§ 10.2) und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

6.2.2. Strafen

6.2.2.1. Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen - auch nebeneinander - verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Zeitstrafe,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesturnverband Verbot der Amtsausübung),
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld.

6.2.3. Sonderregelungen

6.2.3.1. Gemäß Rahmenordnung § 10.2 und der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den § 6.2.4 bis 6.2.6 genannten Bestimmungen.

- 6.2.4. Feldverweis und Sperre (s. auch § 4.3.3.4.5)
- 6.2.4.1. Feldverweise und Sperren sind in den amtlichen Spielregeln Korbball des DTB der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 6.2.4.2. Während der Sperre darf die Spielerin in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.
- 6.2.4.3. Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe (§ 4.4.1.1.2).
- 6.2.4.4. Alle Sperren sind den betreffenden Spielerinnen, Vereinen und zuständigen Gremien mitzuteilen (Einschreiben).
- 6.2.4.5. Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielerinnen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach in den amtlichen Spielregeln Korbball des DTB benannten Mindestsperren wieder spielberechtigt.
- 6.2.5. Verlust der Teilnahmeberechtigung (§ 4.3.6.1.1.)
- 6.2.5.1. Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften (§ 4.4.1.1.2 und 4.4.1.1.3) zurück, so verliert sie
- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft;
 - b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse. Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen (siehe auch § 4.3.7.2.3).
- 6.2.5.2. Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (§ 4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrige Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.5.3. Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft (§ 4.4.1.1.3) oder bei Aufstiegsspielen (§ 4.4.1.1.1) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.5.4. Bestrafungen nach § 6.2.5.2 und 6.2.5.3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 6.2.5.5. Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht automatisch als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 6.2.6. Ordnungsgeld
- 6.2.6.1. Die Mitglieder des TK Korbball können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spielerinnen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 6.2.6.2. Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des DTB in einer Gebührenordnung durch das TK Korbball festgelegt (Anlage1).
- 6.2.6.3. Die Maßnahmen sind den Betroffenen nach den Vorgaben der Anlage 2 mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 6.2.6.4. Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5. Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6. Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

6.3. Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

6.3.1. Allgemeine Bestimmung

6.3.1.1. In den folgenden § 6.3.2 bis 6.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Korbball betreffen. Die entsprechenden Ausführungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB wurden im Korbball wie nachfolgend angepasst:

6.3.2. Einsprüche

6.3.2.1. Gründe

6.3.2.1.1. Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die

- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
- b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
- c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
- d) Wertung eines Spieles,
- e) Wertung eines Spielvorganges,
- f) Verhängung von Strafen nach § 6.2.

6.3.2.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

6.3.2.2.1. Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 6.3.2.1),
- b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (§ 6.3.2.4),
- c) die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
- d) die Zahlung der Einspruchsgebühr (§ 6.3.2.5),
- e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spielerin, Betreuer/in).

6.3.2.3. Zuständigkeiten

6.3.2.3.1. Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 a) bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 b) bis e) bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

6.3.2.4. Fristen

6.3.2.4.1. Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu 6.3.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 6.3.2.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in,
- zu 6.3.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein;
- zu 6.3.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 6.3.2.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft (§ 4.4.1.1.3) oder den Aufstiegsspielen (§ 4.4.1.1.1).

6.3.2.4.2. Die Definition für unmittelbar lautet: durch keinen oder kaum einen zeitlichen Abstand getrennt (nach: Duden). Sie ist eng auszulegen.

6.3.2.5. Einspruchsgebühr

6.3.2.5.1. Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z. Zt. 100,- €.

6.3.2.5.2. Unzulässige Einsprüche. Rücknahme von Einsprüchen

6.3.2.5.3. Wird eine in § 6.3.2.2.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

6.3.2.5.4. Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (§ 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.2.6. Erfolgreicher Einspruch

6.3.2.6.1. Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

zu 6.3.2.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;

zu 6.3.2.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;

zu 6.3.2.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betreffenden Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (§ 4.4.1.4.3); die Schuldigen sind gemäß § 6.2 zu bestrafen;

zu 6.3.2.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die Einspruch führende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;

zu 6.3.2.1.1 e) wie zu 6.2.1.1 d);

zu 6.3.2.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

6.3.3. Schiedsgerichte

6.3.3.1. Neutralität und Zusammensetzung

6.3.3.1.1. Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

6.3.3.1.2. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.

6.3.3.1.3. Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter/innen des Fachgebiets berufen.

6.3.3.1.4. Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

6.3.3.1.5. Bei einer Berufungsentscheidung (§ 6.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

6.3.3.2. Örtliche Schiedsgerichte

6.3.3.2.1. Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.

6.3.3.2.2. Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder ein/e von ihm/ihr benannte Vertreter/in den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

6.3.3.3. Ständige Schiedsgerichte

6.3.3.3.1. Für alle nicht in § 6.3.3.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

6.3.3.3.2. Bei einer Bundesliga führt der/die Staffelleiter/in den Vorsitz des Schiedsgerichts.

6.3.4. Berufungen

6.3.4.1. Zulässigkeitsvoraussetzungen

6.3.4.1.1. Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufsbegehren darzulegen;
- c) als Berufsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

6.3.4.2. Zuständigkeiten

6.3.4.2.1. Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

6.3.4.2.2. Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem/der Landesfachwart/in direkt zugestellt.

6.3.4.3. Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

6.3.4.3.1. Wird eine in § 6.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

6.3.4.3.2. Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (§ 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.5. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

6.3.5.1. Verhandlungsart

6.3.5.1.1. Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.

6.3.5.1.2. Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

6.3.5.2. Verhandlungshilfen

6.3.5.2.1. Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

6.3.5.2.2. Der/die Vorsitzende lädt Zeugen/innen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.

6.3.5.2.3. Die Zeugen/innen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

6.3.5.3. Verhandlungsgang

6.3.5.3.1. Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufsbegehrens durch die/den Vorsitzende/n,;
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern/innen und Betroffenen,
- c) Vernehmung der Zeugen/innen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (§ 6.3.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (§ 6.3.8).

- 6.3.5.3.2. Beim Abstimmen über das Urteil ist eine Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.
- 6.3.5.3.3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen/innen aufzuführen hat (Anlage 3).
- 6.3.6. Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe
- 6.3.6.1. Entscheidungsfrist
- 6.3.6.1.1. Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 6.3.3.2) vorliegen.
- 6.3.6.1.2. Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (§ 6.3.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (§ 6.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.
- 6.3.6.2. Inhalt (Anlage 4)
- 6.3.6.2.1. Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und den Streitgegenstand, die Besetzung des Gerichts sowie den Ort und Tag der Urteilsfindung,
 - b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid,
 - c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und des Kostenentscheids zusammensetzt;
 - d) die Rechtsmittelbelehrung (§ 6.3.8).
- 6.3.6.3. Bekanntgabe
- 6.3.6.3.1. Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.
- 6.3.6.3.2. Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.
- 6.3.7. Verfahrenskosten
- 6.3.7.1. Umfang
- 6.3.7.1.1. Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die anlässlich eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.
- 6.3.7.2. Kostenträger
- 6.3.7.2.1. Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:
 - a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem/r Einspruchs- oder Berufungsgegner/in auferlegt;
 - b) hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt;
 - c) bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch § 6.3.2.6.1 und 6.3.4.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem/r Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der verbleibende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

6.3.7.2.2. Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

6.3.8. Rechtsmittelbelehrung

6.3.8.1. Anfechtbare Urteile

6.3.8.1.1. Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

6.3.8.2. Endgültige Urteile

6.3.8.2.1. Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

6.3.8.3. Ordentlicher Rechtsweg

6.3.8.3.1. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Ausschöpfung aller Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit des DTB möglich.

6.3.9. Verbleib der Akten

6.3.9.1. Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem/der Vorsitzenden des TK Korbball oder dem/der zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwart/in.

6.3.9.2. Die in § 6.3.9.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

7. Schiedsrichter/innen

7.1. Allgemeine Bestimmung

- 7.1.1. Jedes Spiel muss von einem/einer geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter/in geleitet werden.
- 7.1.2. Einzige Ausnahme bilden Prüfungsspiele zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz oder einer höheren Lizenzstufe.
- 7.1.3. Schiedsrichter/innen dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.
- 7.1.4. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter/innen einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

7.2. Berufen der Schiedsrichter/innen

- 7.2.1. Zu Spielen auf Bundesebene (§ 1.4.2) werden ausschließlich Bundesschiedsrichter/innen berufen.
- 7.2.2. Diese dürfen an der gleichen Veranstaltung nicht als Spielerinnen teilnehmen.
- 7.2.3. Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter/innen berufen werden.
- 7.2.4. Das Berufen erfolgt namentlich durch das TK- oder Fachausschuss-Mitglied für Schiedsrichter/innen oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person.
 - 7.2.4.1. Hierbei sind soweit wie möglich Schiedsrichter/innen des ausrichtenden oder eines benachbarten Landeturnverbandes zu berücksichtigen.
- 7.2.5. Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter/innen berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft eine/n Schiedsrichter/in stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

7.3. Aufgaben der Schiedsrichter/innen

- 7.3.1. Die Aufgaben der Schiedsrichter/innen ergeben sich aus den amtlichen Spielregeln Korbball des DTB und aus der Schiedsrichterordnung Korbball des DTB.

8. Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

8.1. Änderung der Fachgebietsordnung

8.1.1. Die Bestimmungen dieser Ordnung des Fachgebietes Korbball können nur vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung auf Vorschlag der Bundestagung Korbball ergänzt oder geändert werden.

8.2. Verfahrens- und Auslegungsfragen

8.2.1. Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung des Fachgebietes Korbball ergeben, entscheidet auf Antrag das TK.

8.2.2. Gegen die Entscheidung des TK ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung.

8.3. Schlussbestimmung

8.3.1. Die vorliegende Ordnung des Fachgebietes (FGO) Korbball mit ihren Anlagen wurde vom Technischen Komitee Korbball im Mai 2014 beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung bestätigt. Sie tritt am 01.07.2014 in Kraft.